

Bitte einsenden an die Empfangsbevollmächtigte:

Telefax: \_\_\_\_\_

VIP Beratung für Banken AG  
Palais Alexander  
Auenstr. 37

80469 München

**Auskunftsvereinbarung** zum Prospektgutachten über das Beteiligungsangebot  
an der  
Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG, München

zwischen

und

Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Elisenstraße 3a  
80335 München

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

„Wirtschaftsprüfer“

„Auskunftsempfänger“

**Auftragsverhältnis**

Der Wirtschaftsprüfer war von der VIP Vermögensberatung München GmbH („Prospektherausgeber“) beauftragt, den Prospekt zum Beteiligungsangebot vom 10.12.2001 nach den Grundsätzen des IDW Standards: Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (IDW S 4, Stand: 01.09.2000), zu prüfen. Der Prospektherausgeber hat sich verpflichtet, als Maßstab der Prüfung die Anforderungen anzuerkennen, die sich aus dem vorbezeichneten IDW Standard ergeben.

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Prüfungshandlungen durchgeführt und die Prüfungsergebnisse im Prospektgutachten vom 19.02.2002 festgehalten. Für das Auftragsverhältnis zwischen Wirtschaftsprüfer und Prospektherausgeber sowie im Verhältnis zu Dritten gelten die im Prospektgutachten unter „A. Auftrag und Auftragsdurchführung“ genannten Regelungen sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Juli 2000 (Anlage). Mit der Beurteilung des Prospektes soll festgestellt werden, ob in dem Prospekt die aus Sicht eines verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anlegers für eine Anlageentscheidung erheblichen Angaben mit hinreichender Sicherheit vollständig und richtig enthalten sind und ob diese Angaben klar i.S.v. gedanklich geordnet, eindeutig und verständlich gemacht werden. Die Prospektbeurteilung richtet sich daher auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Prospektangaben. Die Prospektbeurteilung ist allerdings nicht darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße festzustellen, die sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Prospektangaben nicht wesentlich auswirken. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die von uns vorgenommene Prospektbeurteilung keine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg und das Eintreten der steuerlichen Auswirkungen bietet, da diese insbesondere von unsicheren künftigen Entwicklungen abhängen. Ebenso ist es nicht Gegenstand unserer Prospektbeurteilung, die Angemessenheit der Leistungsentgelte und die Auswirkungen der Kapitalanlage bei dem einzelnen Kapitalanleger zu beurteilen. Das Prospektgutachten entbindet den Kapitalanleger folglich nicht von einer eigenen Beurteilung der Chancen und Risiken des Beteiligungsangebots sowie der übrigen Prospektangaben vor dem Hintergrund der individuellen Gegebenheiten. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Feststellungen dieser Prospektbeurteilung nur auf die diesem Gutachten zugrundeliegende Fassung des Prospektes vom 10.12.2001 und die bis zum Tage der Beendigung des Auftrags (Datum der Unterzeichnung des Prospektgutachtens) bekannt gewordenen Tatsachen beziehen.

**Die Haftungssumme des Wirtschaftsprüfers aus dem Auftragsverhältnis wurde durch Vereinbarung mit dem Prospektherausgeber für alle etwaigen Ansprüche des Prospektherausgebers sowie Dritter auf insgesamt 8,0 Mio. DM beschränkt.**

**Auskunftsvereinbarung**

Der Wirtschaftsprüfer stellt dem Auskunftsempfänger auf dessen ausdrücklichen Wunsch das o.g. Prospektgutachten vom 19.02.2002 zur Verfügung. Der Auskunftsempfänger erkennt hiermit die vorstehenden Regelungen und Inhalte des Auftragsverhältnisses, insbesondere die Vereinbarung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2000 und die Haftungsbeschränkung (Ziff. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen), als verbindliche Grundlage des Auskunftsverhältnisses zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer an.

**Weiterhin bestätigt der Auskunftsempfänger, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2000 vollständig (Ziffern 1 bis 16) zur Kenntnis genommen zu haben.**

**Der Wirtschaftsprüfer ist nicht verpflichtet, dem Auskunftsempfänger Auskünfte oder Informationen über das Beteiligungsangebot oder das diesbezügliche Prospektgutachten zu erteilen. Es gilt ferner als vereinbart, dass keine Informationspflichten des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Auskunftsempfänger über zwischenzeitlich eingetretene oder künftige Änderungen der Verhältnisse oder neue Erkenntnisse bestehen.**

**Der Auskunftsempfänger verpflichtet sich bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe von € 10.000 bei Zuwiderhandlung, ohne vorherige, gesonderte schriftliche Zustimmung des Wirtschaftsprüfers das Prospektgutachten weder zu vervielfältigen noch Dritten im Original oder in Kopie ganz oder in Teilen zugänglich zu machen, oder dessen Inhalt ganz oder in Teilen in jedweder Form, insbesondere in kommerziellen Veröffentlichungen oder Veranstaltungen, darzustellen oder zu kommentieren. Auch sonstige Hinweise an Dritte auf die Existenz und den Inhalt des Prospektgutachtens sind untersagt.**

Diese Auskunftsvereinbarung wird erst mit der **schriftlichen** Annahme durch den Wirtschaftsprüfer wirksam.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ angenommen: München, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auskunftsempfänger

\_\_\_\_\_  
Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft